

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
ist. Wahr.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 78.

Hermannstadt, Mittwoch am 1. April.

1863.

Inserate aller Art wer-
den in der **Steinhaus-**
sen'schen Buchhandlung
angenommen, für Deutsch-
land, Böhmen, die böhmischen
Länder, Ungarn, die böhmischen
Länder, Mähren und
Frankfurt a. M., und An-
noncen-Bureau von C.
Müller in Leipzig.
Das einmalige Einrücken
einer einspaltigen
Gardondrücke kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. 6. W. excl. der
Stempelgebühr à 30 kr.
Eigentümer u. Verleger
Th. Steinhausen.

Einladung zur Pränumeration für die Monate April, Mai, Juni.

Da heute die zweite vierteljährige Pränumeration be-
ginnt, so bitten wir unsere P. T. vierteljährigen Pränumeranten um
baldige Erneuerung des Abonnements.

Pränumerations-Preis:
In loco: | Mit Postversendung für Auswärtige:
2 fl. 50 kr. 5. W. | 3 fl. 80 kr. 5. W.
Mit Transilvania 50 kr. mehr.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Stein-
hausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch
bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang,
Buchhändler; in Szegheden bei Herrn O. Rinn, Kaufmann; in Broos
und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann.
Hermannstadt, am 1. April 1863.

Verlag und Redaction
der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 28. März 1863.

(Fortsetzung.)

Referent Rannicher liest den Artikel 30.
Der Antrag Wittstodts auf Streichung der lit. b., wird nicht an-
genommen und der Artikel in seiner Fassung beibehalten.

Referent Rannicher liest den Artikel 31.

Gull stellt hiezu den Antrag:

„In der Gemeinde hat Jedermann die von ihr innerhalb des ihr ge-
setzlich zurechnenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen zu befolgen.
Die Gemeindeglieder sind überdies verpflichtet, zu den Gemeindefällen
„verhältnismäßig beizutragen.“

Thalman (Mühlbach) stimmt für Beibehaltung des Textes im
Artikel (1).

Derselbe wird beibehalten.

Die Artikel 32, 33 und 34 werden in unveränderter Form beibehalten.

Referent Rannicher liest den Artikel 35.

Die Mediascher Deputirten stellen den Antrag:

a) Nach 11ten solle 12ten gesetzt werden: „die Vornahme freiwill-
licher Schenkungen und Feilbietungen beweglichen und unbeweglichen Gutes;“
b) „die Begünstigung organischer Gesele;“
c) „der Schlußsatz entfällt.“

Der Antrag a) wird angenommen; b) wird nicht unterstützt; c) un-
terstützt von Reps fällt mit 8 gegen 7 Stimmen.

Ueber den Antrag von Schwarz wird in Punkt 7 auch die „Zem-
denpolizei“ aufgenommen.

Schwarz stellt ferner den Antrag: nach Artikel 35 einen neuen
Artikel des folgenden Inhaltes einzufügen:

„Das verfassungsmäßige Correspondenz-, Repräsentations- und Petitions-
recht der Gemeinden in allen Angelegenheiten, welche das Interesse, die
„Rechte und die Wohlthat der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar be-
rühren, wird aufrecht erhalten.“

Referent Rannicher: das gehört nicht ins Gemeindegesetz.
Wittstodt: Ebenso.

Der Antrag, von Valomiri allein unterstützt, bleibt in der Minorität.
Der Artikel 36 wird in unveränderter Fassung beibehalten.

Referent Rannicher liest den Artikel 37.

Dr. Linku beantragt: es solle hiebei das Princip der nationalen
Gleichberechtigung gewahrt werden.

Comes- Stellvertreter: Wie die zur Beforgung der Gemeinde-
Angelegenheiten zu schaffenden Organe zusammen gesetzt werden sollten, be-
trage ein späterer Artikel, zu welchem dann der Antrag vielleicht passen werde.

Dr. Linku zieht seinen Antrag zurück, indem er sich vorbehält, ihn
später einzubringen.

Dr. Zekeli (Reps) beantragt, daß lit. a. hinzugesetzt werde: „Markt-
und Landgemeinden.“

Der Antrag wird angenommen.

Die Mediascher Deputirten beantragen zu lit. b.,
„b. in den Stadtgemeinden:
„Die Communität (Gemeinderath) mit dem Orator und das Stadt-
„haussenamt mit dem Stadthausen an der Spitze.“

Der Antrag von Mediasch bleibt in der Minorität.

Dr. Linku will hinter „Bürgermeister“ hinzugesetzt wissen: [„Rö-
nigstrichter, Oberrichter“].

Wird angenommen.

Dr. Rosz (Broos) will die Worte: „nach der bisherigen Verfassung“
weggelassen wissen.

Wird nicht unterstützt.

Endlich stellt Mediasch den Antrag zu Artikel 37:

„Er hätte nur die ersten zwei Zeilen zu enthalten, als:
„Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinde-
auschuß und das Gemeindeamt vertreten.“

„Der übrige Inhalt hat auszubleiben.“

Bei der Abstimmung über diesen Antrag wird Stimmgleichheit
erzielt.

Der Antrag von Mediasch ist also gefallen.

(Schluß folgt.)

Die siebenbürgisch-sächsische Nations-Universität und das österreichische Justizwesen.

(Aus dem Vorkast.)

Hermannstadt, 24. März.

Die Bestrebungen der siebenbürgisch-sächsischen Nations-Universität in
Angelegenheit des österreichischen Justizwesens verdienen in Wien die vollste
Beachtung und Förderung. Die geselligen Vertreter des Sachsenlandes
haben kraft des ihnen seit mehr als 700 Jahren zurechnenden Selbstbestim-
mungsbrechtes in Justizangelegenheiten sich nicht bloß für die Annahme der
von dem österreichischen Reichsrathe votirten Justizgesetze ausgesprochen,
sondern auch in Bezug auf die Organisation der Justizbehörden im Sach-
senlande Beschlüsse gefaßt, durch welche die Justizverwaltung aus dem Ru-
nizipalverbande, in welchem sie sich gegenwärtig befindet, ausgeschieden und
die Einrichtung der Gerichtsbehörden ganz auf demselben Fuße, wie in
den deutsch-slavischen Provinzen Oesterreichs erfolgen soll. Mehrere Uni-
versität sind von ihren Sendern dahin instruirter worden, in der Nations-Uni-
versität dahin zu wirken, daß die sächsischen Stühle und Districte wieder un-
ter die Gerichtsbarkeit des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien, wie dies
bis zum Jahre 1861 der Fall war, gestellt werden. Die betreffenden An-
träge dürften demnach in der Universität zur Berathung kommen und mit
eclatanter Majorität angenommen werden. Das Diplom vom 20. October
1860 hat den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern gewissermaßen ein
Geschenk machen wollen, indem es die Justizangelegenheiten aus der Reihe
derjenigen strich, die allen Königreichen und Ländern des österreichischen Kai-

serthums gemeinsam sind und vorschrieb, daß sie in den betreffenden Län-
dern im Sinne ihrer früheren Verfassungen erledigt werden sollten.

Die sächsische Nations-Universität entsagt durch ihre Beschlüsse in
Bezug auf das Justizwesen diesem Geschenk, zu dessen Annahme sie nicht
gezwungen werden kann, und erklärt, daß sie mit den deutsch-slavischen Geb-
ländern Oesterreichs gleiches Recht und Geis, gleiche Justizbehörden und
Einrichtungen haben und behalten, und wie an der Reichs- so auch an der
Rechts-Einheit im österreichischen Kaiserthume festhalten will und wird.

Die Bitten der Nations-Universität in dieser Richtung an Se. Ma-
jestät den Kaiser von Oesterreich sind nicht ein Wort des Zufalles, der
Willkür und des Parteiwesens. Das staatliche Naturgesetz, welches die Entwik-
lung des österreichischen Kaiserthums mit unübersteiglicher Nothwendigkeit
beherrscht und die Schule des Lebens und der Erfahrung haben der sächsi-
schen Nations-Universität den Weg vorgezeichnet, den sie mit voller Ent-
schiedenheit eingeschlagen hat, auf welchem die andern Nationalitäten Sie-
benbürgens, mögen sie dies gegenwärtig wollen oder nicht, früher oder spä-
ter nachfolgen müssen.

Der deutsche Geist in der Nations-Universität hat bloß das Verdienst,
mit der ihm eigenthümlichen Tiefe und staatsmännischen Voransicht den
rechten Weg zuerst erkannt zu haben.

Die grundsätzlichen Verschiedenheiten, welche bis zu dem Jahre 1848
in den Verfassungs- und sozialen Verhältnissen zwischen den Ländern dies-
seits und jenseits der Leitha bestanden haben und mit ihnen die Grund-
lage für eine Verschiedenheit des Rechts- und Justizwesens haben aufge-
hört und können nicht mehr wiederhergestellt werden.

Die Gemeinsamkeit in den fundamentalen Angelegenheiten und die
Gleichheit der sämmtlichen Lebensverhältnisse in einem und demselben Staate
müß nachwendiger Weise zur Einheit und Gleichheit des Rechts- und Jus-
tizwesens führen.

Die Verschiedenheit der Nationalitäten kann sich bloß in der Verschie-
denheit der Sprachen, unumgänglich aber in einer Verschiedenheit des Rechts
nach den einzelnen Nationalitäten offenbaren. Damit stimmen die magya-
rischen Erfinder der historisch politischen Individualitäten in Oesterreich voll-
kommen überein. Sie verkorrespondiren gleich uns ein slovakisches, serbisches,
kroatisches, romanisches und deutsches Sonderrecht. Sie wollen das Rechts-
und Justizwesen gleich uns centralisirt haben und haben dies im Jahre
1848 deutlich bewiesen.

Aber sie erstreben die Centralisation nicht zu Gunsten des wirklichen
Oesterreichs, sondern zu Gunsten eines geträumten magyarischen Großreiches,
für welches die Völker nicht magyarischer Zunge nie eine Hand in Bewe-
gung setzen werden. Die Nations-Universität nimmt daselbe in Anspruch,
was die Magyaren verlangen, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß sie
das bestehende einheitlich große Oesterreich im Sinne hat, während die Ma-
gyaren phantastisch dem Traumbilde eines selbständigen Groß-Magyarien
nachjagen.

Der Versuch, die Einheit und Gemeinsamkeit des Justizwesens in
Oesterreich zu zerschneiden und dadurch gewaltsam einzugreifen, in den durch
das Naturgesetz der staatlichen Entwicklung vorgezeichneten Gang der Ver-
hältnisse, ist kläglich ausgefallen. Die neuesten landesrichtlichen Conser-
ven und das Weggeschrei der in Ungarn so tief verletzten materiellen Inter-
essen beweisen dies zur Genüge, während andererseits die Achtung und
Beibehaltung, welche die italienischen Bewohner Oesterreichs dem österrö-
chisch-italienischen Rechtswissenschaftler und Praxis so vortheilhaft auszeich-
net, den deutlichsten Beweis liefert, daß die von der sächsischen Universität an-
gestrebte Rechtseinheit die geistige und materielle Entwicklung der verschiede-
nen Nationalitäten Oesterreichs nur zu fördern geeignet ist.

Muregungen.

Kaulbach's „Wandgemälde“ das Zeitalter der Reformation und die Magyaren.

Die „Deutschen Blätter“, deren Herausgeber bekanntlich zu den edel-
sten und erleuchteten Freunden des Fortschrittes gehört, geben in Nro. 7
auf die Frage: „Warum fehlt es den Polen an voller Theilnahme der
Freiwilligen?“ auch Folgendes zur Antwort: „Eines ist, was den Polen
zur Schande gereicht und weshalb sie nicht mit in der Reihe der Völker-
schaften stehen: sie haben Nichts geleistet in der Cultur des Geistes, weder
in der Wissenschaft, noch in der Kunst und Poesie; was von Bildung in
ihren sogenannten höhern Ständen ist, ist nichts als ein Abklatsch, und
meist ein sehr verdorbener, der französischen Bildung. In letzter Instanz ist
ein Volk nur das, was es als geistiges Denkmahl seines Wesens aufzustel-
len vermochte, und dies ist — wir Deutschen und Italiener sind ein Bei-
spiel davon — mitten unter Unterjochung noch immer möglich. Der Pole
will nicht Schulmeister werden! Das ist eine schwere Verurtheilung. Er
will, sobald er etwas Bildungsfähigkeit hat, casualmäßig glänzen.“
Können diese Worte, mit geringen Abänderungen, nicht auch auf die
Magyaren angewandt werden?

Gewiß mit vollem Recht! Auch sie haben nichts geleistet in der Cul-
tur des Geistes, weder in der Wissenschaft, noch in der Kunst.

Den Beweis für diese Behauptung wird jeder Gymnasiast zu führen
im Stande sein, welcher den historischen Cours absolvirt hat.

Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung auch ein Blick auf das in der
Ueberschrift genannte Wandgemälde Kaulbach's. Es spricht sich in demsel-
ben eine tiefdurchdachte, culturhistorische Weltanschauung ebenso schön als
wahr aus. Indem nämlich der große Künstler die Reformation nicht als
kirchliche Bewegung, sondern vielmehr als die Befreiung der ganzen Mensch-
heit aus den Banden des Mittelalters, auffaßte, zog er auch das Wieder-
erwachen des Studiums der klassischen Sprachen, die Gründung der Buch-

druckkunst, die Entdeckung Amerika's, die Belebung der naturwissenschaftli-
chen Forschungen mit in den Bereich seiner genialen Darstellung. Wir
finden demgemäß neben Luther und seinen Mitkämpfern all' die hervorzu-
ragenden Denker, Dichter und schöpferischen Geister dieses großen Zeitalters
auf dem erhabenen Gemälde.

Welches sind die Namen dieser Gestalten?

Luther, Jonas, Bugenhagen, Friedrich der Weise, Johann der Be-
ständige, Albrecht von Brandenburg, Gustav Adolph, Calvin, Zwingli, Mo-
ritz von Sachsen, Coligny, Elisabeth von England, Eifer, Butleigh, Drake,
Graemer, Knor, Wilhelm von Oranien, Oldenbarneweldt, Hüß, Savonar-
rola, Arnold v. Brescia, Petrus Waldus, Willel, Lauder, Melancthon,
Jasius, Eberhard von der Tann, Petrarca, Reuchlin, Erasmus, Ulrich von
Hütten, Shakespeare, Cervantes, Gellert, Hanns Sachs, Albrecht Dürer,
Peter Bischof, Gutenberg, Michael Angelo, Leonardo da Vinci, Rafael,
Columbus, Martin Behaim, Harwey, Vesale, Sebastian Münster, Vasco von
Verulam, Leonhard Fuchs, Theophrastus, Sebastian Franck, Copernicus,
Galilei, Giordano Bruno, Cardanus, Tycho de Brahe, Kepler.

Alle Culturvölker Europa's sind da vertreten. Sprengens aber suchen
wir nach einem magyarischen Namen. Und doch sprechen magyarische Blät-
ter so gerne vom hohen Noß über alles Nichtmagyarische.

Das ist unfröhtig mehr als ungeredertigte Ueberschätzung angebor-
ner Stammesvorzüge, das ist kurz und rund gesagt — bodenlose An-
maßung!

Es erscheint uns die völlige Gleichstellung der Magyaren mit den
Polen nicht ganz gerechtfertigt. Die Magyaren sind zwar noch lange kein
Culturvolk, in dem Sinne, wie die Deutschen, Engländer, Franzosen u. s. f.
Sie selbst haben in der Kunst noch wenig Epoche Machendes geleistet. In
der Wissenschaft sind sie mit nur geringen Ausnahmen wesentlich rückige
Uebersetzer. Aber sie sind stürzbarer, als die Polen. Das darf nicht
verkannt werden.

Die Redaction.

Schäßburg, 30. März. Die zweite Abendunterhaltung, welche
die hierortige Liedertafel gestern Abend den unterstützten Mitgliedern im
Saale zum „goldenen Stern“ gab, lieferte abermals den Beweis, daß der
Sinn für Gesang und Musik in unserer Stadt so rege und lebendig ist,
als man nur wünschen kann, und daß die, nach längerem Schloße endlich
wiedererwachte Pflege dieser schönen Künste in unserer Mitte gute Fort-
schritte macht; denn nicht nur war der Saal von Zuhörern ganz voll, son-
dern auch die ausgeführten Stücke erfreuten sich lebhaften Beifalles. Das
Programm war folgendes:

Erste Abtheilung.

1. Ouverture zum „Freischütz“, v. C. M. v. Weber.
2. „Barbarossa.“ Männerquartett. Compon. v. Silber.
3. „Die Käfer.“ Männerquartett. Compon. v. Trube.
4. Hymne aus „Alessandro Stradella“, v. Fletow.
5. „Die Kapelle.“ Männerquartett. Compon. v. Kreutzer.

Zweite Abtheilung.

1. Ouverture zu „Zampa“, v. Herold.
2. „Soldatenabschied.“ Männerquartett. Compon. v. Julius Stern.
3. „Ständchen“, von Schubert. Mit Hornbegleitung.
4. „Das Lied von der Polizei.“ Gedicht v. Ernst Scherz. Compon. v. August Schäffer.
5. „Waldlied.“ Männerquartett. Compon. v. Möhring.
6. Schlußchor aus dem „Freischütz“, v. C. M. v. Weber.

Den hümmlichsten Beifall ärnnete „Das Lied von der Polizei“, das
wiederholt wurde.

An den erfreulichen Fortschritten der Liedertafel haben ganz besonde-
res Verdienst ihr jetziger Chorleiter und Chorleiterstellvertreter: Gymna-
siallehrer Georg Bell und Heinrich Riffelbacher, welche mit unüßlichem
Fleiß und nicht ermüdender Geduld die Uebungen zurichten und leiten.

de praes. 26 Februar 1862, J. 2095,
beheites im Betrage von 100 fl. 5. W.
ten, dessen Aufenthalt nach Angabe des
sen des Herrn Landesadvokaten Johann
nd zur Verhandlung dieser Rechtsache
il 1863, unter Strenge des §. 40

der Warnung verständigt wird, daß er
er über die zweckmäßige Verhandlung
sen oder dem Gerichte einen andern
habe, widrigenfalls er die Folgen der
bst beizumessen haben würde.
ber 1862.

in Stadt- und Stuhls-Gericht.

Berfahren.

1—3

Firma F. Kammer in Broos.

weiter als Gerichts-Commissär werden
l. Stadt- und Stuhls-Magistrats als
1863, J. 173 jud., da zur Bewirkung
en ist, sämmtliche Herren Gläubiger
hiermit aufgefordert, ihre aus was
erührenden Forderungen längstens bis
bei dem Gefertigten in seinem Amts-
rigenfalls dieselben, wenn ein Vergleich
er Befriedigung aus allem der Ver-
mögen, in so ferne ihre Forder-
bedeckt wären, oder sie das Eigen-
thum und die Vergleichsmasse, durch
seferne in demselben nicht anders be-
stern Verbindlichkeit befreit sein würde

Schuller,

Magistrats-Rath.

ationen.

1—3

ict.

nten Erben nach dem evingl.
n Schindler.

chte Agnethen wird bekannt gemacht,
dann Schindler, evangl. Pfarrer und
Hinterlassung einer letztwilligen Ver-

ist, ob und welchen Personen auf
steht, so werden alle jene, welche
grunde hierauf Ansprüche zu machen
binnen **Einem Jahre**, von Heute
nelden und unter Ausweisung ihres
bringen, widrigenfalls die Verlassens-
rige Kirchenmeister Johann Hager,
n, mit jenen, die sich werden erbs-
ausgemessen haben, verhandelt und
tretene Theil der Verlassenschaft aber,
hätte, die ganze Verlassenschaft vom

33.

K. priv. Marktgericht.

1—3

ict.

Gerichte Hermannstadt wird hiemit
demann in Moichen, am 12. Noobr.
Da dem Gerichte der Aufenthalts-
Erben Nikolai Marku nicht bekannt
binnen einem Jahre von dem un-
Gerichte zu melden und die Erbser-
Verlassenschaft mit den sich mel-
gestellten Curator Nicolai Lazar aus

1863.

in Stadt- und Stuhlsgericht.

Leichen

1—3

abli von Gebet- und Er-

men und billigen Einbänden,

ge erschienene Taschen-Ausgabe

o Gebet-Buches mit dem

Preise von 70 kr., elegant mit

Druck 2 fl., 2 fl. 50 kr. bis

Druck 4 bis 5 fl.

Th. Steinhausen.

1—3

Th. Steinhausen.

1—3

Th. Steinhausen.

1—3

Th. Steinhausen.

1—3

Th. Steinhausen.

1—3

Th. Steinhausen.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Requisitionen.

3. 589/Civ. 1863.

Edict.

3-3

Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edict vom 17. October 1862 Zahl 12,019 womit der executive Verkauf des dem Josef Jekim in Drlath gehörigen Hauses Nr. 133 in Drlath in dessen Prozeßsachen mit Franz Jekim und Geschwister angeordnet wurde, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß bei dem Umstände, als dieses Haus auch bei dem zweiten Termine am 17. Jänner 1863 nicht verkauft worden ist, ein dritter Termin auf den **17. April 1863 Vormittags 9 Uhr** in der Ortsamtskanzlei in Drlath angeordnet wird, bei welchem dieses Haus, wenn es um den Schätzungswert von 2500 fl. ö. W. nicht verkauft werden könnte, dem Meistbietenden auch unter der Schätzung zuge schlagen werden wird.

Hermannstadt, am 9. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

3. 445 jud. 1863.

Edict.

2-3

Von dem Stadt- und Stuhl-Gerichte zu Schäßburg wird hiemit bekannt gemacht: es sei über Einschreiten des Johann Schuller, No. 55, in Halwelegen, de praes. 11. März 1863, 3. 445, Civ. in die executive Feilbietung der dem Atyim Schanku und Nicolai Moschoi gehörigen in Halwelegen gelegenen Realitäten, n. 3:

I. dem Atyim Schanku.

1. Der Hof No. 107 in Halwelegen, vic. Michael Depner und Georg Henning geschätzt auf 150 fl. ö. W.
2. Ein Acker auf dem Bogel, 800 □ groß, vic. Johann Hermann geschätzt 15 fl. ö. W.
3. Ein Weingarten auf der Ritsch, vic. Johann Tobi und Johann Fils geschätzt 15 fl. ö. W.
4. Ein Weingarten auf dem Depner, vic. Johann Gedderth und Prubner Hattert geschätzt 20 fl. ö. W.

II. dem Nicolai Moschoi.

5. Der Hof No. 82 in Halwelegen, vic. Pantlie Koszta und Szamille Georgye geschätzt auf 180 fl. ö. W.

gewilligt worden. Zur Vornahme dieser Feilbietung werden 2 Tagfahrten, nämlich auf den **11. und 25. April 1863**, jedesmal Vormittag 9 Uhr zu Halwelegen im Hause des Orts-Vorstandes angeordnet und zu denselben Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die feilzubietenden Realitäten erst bei der 2. Tagfahrt unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden, und daß es ihnen freistehe die Licitationsbedingungen während der gewöhnlichen Amtsstunden im hiergerichtlichen Expedite einzusehen, oder in Abschrift zu erheben. Endlich werden alle diejenigen, welche auf das feilzubietende Gut ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes bei Folgen des §. 509 C. P. D. hiergerichts anzumelden.

Schäßburg, den 21. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

3. 634 Civ. St. G. 1863.

Edict.

2-3

Von dem Stuhlgerichte zu Leschirch wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten des Johann Grommes aus Holzungen de praes. 27. Februar 1863, 3. 634 Civ. in die executive Feilbietung des dem Schuldner Joan Pasgu aus Holzungen gehörigen in Holzungen sub No. 160 gelegenen Wohnhofes sammt darauf aus Holz erbauten mit Stroh eingedeckten Wohnhause aus 2 Wohnstuben bestehend, dann einer eben aus solchem Material erbauten Scheune und eines Gartens im Gesamtflächenraume von 200 □ Klaftern, bewertbet auf 147 fl. ö. W., gewilligt worden. Zur Vornahme dieser Feilbietung werden 2 Tagfahrten, nämlich auf den **15. April und 15. Mai 1863**, jedesmal Vormittag 9 Uhr in Holzungen beim Ortsvorstand angeordnet und zu denselben Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die feilzubietende Realität erst bei der 2. Tagfahrt unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde, und daß es ihnen freistehe, die Licitationsbedingungen während der gewöhnlichen Amtsstunden im hiergerichtlichen Expedite einzusehen oder in Abschrift zu erheben. Endlich werden alle diejenigen, welche auf das feilzubietende Gut ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß hiergerichts anzumelden, widrigenfalls sie sich

es selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingverteilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch soweit der Kaufschilling erschöpft werden sollte, ausgeschloffen würden.

Leschirch, den 11. März 1863.

Vom Stuhlgericht.

3. 122/Civ.

Edict.

1-3

Vom Stadt- und Stuhlgerichte in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Samuel Boc aus Broos, vom 14. Jänner 1863, 3. 122, in seiner Rechtsache gegen Floka Salomon aus Perkasz, die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realitäten, als:

Ein Ackerland sub bidou von 5 Viertel Ausfaat, neben Manhub Nicolae und Doroga Paraszkiv aus Perkasz bewilligt und es seien zur Vornahme derselben die Termine auf den **19. Mai und 19. Juni 1863**, jedesmal Vormittags 10 Uhr in Perkasz angeordnet worden. Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß jeder zur Anbietung ein 10% Vadium von dem Schätzungswerte erlegen, und daß der Käufer die auf die Realitäten pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse und zugleich denselben eröffnen, daß das Schätzungs-Protokoll, dann die Licitations-Bedingnisse in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Lasten des Hauses auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft erteilt werde.

Unter einem werden alle jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf dieses Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingverteilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschloffen würden.

Broos, am 9. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

3. 180 Civ.

Edict.

1-3

Vom Stadt- und Stuhlgerichte in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Daniel Stengel aus Broos, vom 19. Februar 1863, 3. 180, in seiner Rechtsache gegen Petru Doana aus Verény, die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realitäten, als:

Ein Haus sammt Hof und Wirtschaftsgebäude in Verény No. 116, bewilligt und es seien zur Vornahme derselben die Termine auf den **29. Mai und 30. Juni 1863**, jedesmal Vormittags 10 Uhr in Verény angeordnet worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß jeder zur Anbietung ein 10% Vadium von dem Schätzungswerte erlegen, und daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehe von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Hause haftende Lasten bei dem Grundbuchsamte Auskunft erteilt werde.

Unter einem werden alle diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Hauses so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingverteilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschloffen würden.

Broos, am 9. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Erinnerung.

3. 2095 Civ. 1862.

Edict.

3-3

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte wird kundgemacht, daß vom Neagoe Hodrea vertreten durch Advokaten Dr. Nemes, gegen Koman

Totoiu und dessen Gattin Stana, de praes. 26 Februar 1862, 3. 2095, eine Klage auf Zahlung eines Erbtheiles im Betrage von 100 fl. ö. W. angebracht und für den Erstklägten, dessen Aufenthalt nach Angabe des Klägers unbekannt ist, in der Person des Herrn Landesadvokaten Johann Ohnitz ein Curator aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagfahrt auf den **20. April 1863**, unter Strenge des §. 40 C. P. D. angeordnet worden ist.

Wovon Koman Totoiu mit der Warnung verständigt wird, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung seiner Rechtsache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Hermannstadt, am 4. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Vergleichs-Verfahren.

Rundmachung.

3-3

An die P. T. Gläubiger der Firma F. Kammer in Broos. Vom gefertigten Vergleichsleiter als Gerichts-Commissär werden mit Bezug auf das Edict des 1861. Stadt- und Stuhl-Magistrats als Gericht dd. Broos 17. Feber 1863, 3. 173 jud, da zur Bewirkung eines Vergleiches Aussicht vorhanden ist, sämmtliche Herren Gläubiger der Firma F. Kammer aus Broos hiermit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen längstens bis zum **15. April 1863**, bei dem Gefertigten in seinem Amts-Bureau so gewiß anzumelden, widrigenfalls dieselben, wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, in so fern ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedekt wären, oder sie das Eigentumsrecht geltend machten, ausgeschlossen und die Vergleichsmassa, durch den abgeschlossenen Vergleich, in wieferne in demselben nicht anders bedungen worden wäre, vor jeder weiteren Verbindlichkeit befreit sein würde.

Broos, den 21. März 1863.

Schuller, Magistrats-Rath.

Convokationen.

No. 174. civ.

Edict.

2-3

Zur Einberufung der unbekannten Erben nach dem evangl. Pfarrer Johann Schindler.

Vom königl. priv. Marktgerichte Agnethen wird bekannt gemacht, daß am 21. März 1863 Herr Johann Schindler, evangl. Pfarrer und Capitelsyndikus in Agnethen mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, so werden alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde hierauf Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen **Einem Jahre**, von Heute gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes die Erbsklärung einzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen der hiesige Kreisrichter Johann Hager, Nr. 57, als Curator bestellt worden, mit jenen, die sich werden erbsklären, und ihren Erbsrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbsklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erlosch eingezogen würde.

Agnethen, am 22. März 1863.

R. priv. Marktgericht.

No. 3091 civ. 1863.

Edict.

2-3

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte Hermannstadt wird hiemit kundgemacht, daß Juan Marku, Landmann in Moichen, am 12. Novbr. 1858 ohne Testament gestorben ist. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort seines Sohnes und gesetzlichen Erben Nikolai Marku nicht bekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten angefügten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbsklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für ihm aufgestellten Curator Nicolai Lazar aus Moichen abgehandelt werden würde.

Hermannstadt, den 20. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Die in sämmtlichen I. I. österreichischen Staaten rühmlich bekante, von den ersten Medicinal-Collegien Deutschlands gepriesene und von der hohen I. I. Statthaltereie in Ungarn wegen ihrer ausgezeichneten Verwendbarkeit concessionierte Web erische

Universal-Gichtleinwand

gegen jede Art Leiden,

Gicht, Rheumatismus (Gliederreizen, Gelenkschmerz), Nervenleiden, jede Art Krampf in Händen, Füßen und besonders Krampfadern, Kopfschmerz, geschwollene Glieder, Verrenkungen und Seitenstechen mit sicherm Erfolge als erstes schnell und sicher heilendes Mittel anzuwenden, in Paketen mit Gebrauchsanweisung à 1 fl. 5 kr., doppelt starke für erschwerte Leiden à 2 fl. 10 kr. ö. W.

(Sobno das berühmte)

Pariser Universal-Pflaster

gegen jede mögliche Art Wunden, Frostbeulen (Gefrier-) und Hühneraugen; ein Tiegel sammt Gebrauchsanweisung kostet 35 Kr., ist einzig und allein zu haben:

- In Hermannstadt in der Galanterie-Waaren-Handlung des Herrn J. F. Schneider.
- In Neud bei Herrn J. J. Probst.
- In Bistritz in der Handlung des Herrn Dietrich & Fleischer.
- In Hagfeld in der Handlung des Herrn Joh. Telsis.
- In Karlsburg in der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung des Herrn Josef Wagner.
- In Klausenburg bei Herrn Wendler's seel. Erben.
- In Borsch bei Herrn St. P. Doanovits.
- In Neu-Wees bei Herrn Bernhard David.

6-6

Sprache der Verstorbenen

oder das Geisterklopfen.

Stimmen aus dem Jenseits

und

enthüllte Geheimnisse des Grabes.

Ein unumstößlicher Beweis für die Fortdauer der Seele nach dem Tode und deren Wiedervereinigung mit ihren Lieben. Nach authentischen Beweisen dargestellt von

Bernhard Otto.

Der Verfasser hat durch ernstes Forschen und das Dunkel, welches bisher das Grab umhüllte, angeklärt. Dessen eigene Gespräche mit den Verstorbenen sind so merkwürdig und enthalten so wichtige Aufschlüsse über die fortgesetzte Thätigkeit der abgehenden Seelen, daß dies Werkchen gewiß überall freundliche Aufnahme finden, allgemein beherzigen und fromme Gemüther härten wird.

Preis 1 fl. 26 kr. ö. W.

Dritte Auflage.

Vorzüglich: bei Th. Steinhaufen in Hermannstadt.

Druck und Verlag von Th. Steinhaufen.

Hermannstädter Marktpreis (in österr. Währung) am 31. März 1863.

Namen der Verkaufsartikel.	Bester		Mittlerer		Mindest	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nieder-österr. Mezen						
Weizen	3	33	3	7	2	80
Halbfrucht	2	67	2	40	2	13
Korn	2	27	2	20	2	13
Gerste	—	—	—	—	—	—
Hajer	1	40	1	33	1	27
Kukuruz	1	60	—	—	—	—
Erbäpfel	—	67	—	—	—	—
Die nieder-österreichische Maß						
Erbsen	—	16	—	—	—	—
Linzen	—	20	—	—	—	—
Bohnen	—	10	—	—	—	—
Hirse	—	16	—	—	—	—
Centner Heu gebundes	1	27	—	—	—	—
" ungebundes	1	20	—	—	—	—
" Stroh, Lager-	1	—	—	—	—	—
" Streu-	—	80	—	—	—	—
Die n.-öst. Kafter hartes Holz	7	—	—	—	—	—
N.-öst. Pfund Rindfleisch	—	15	—	—	—	—
" " Kerzen, gegossene	—	36	—	—	—	—

Ersteinst mit An des Sonntags tägl ist für das hal 5 fl., das Viertel 50 kr., den Monar

Mit Postverfem halbjährig 7 fl. vierteljährig 3 fl. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Sch

Nro. 79.

der „Hermannstä

Aufgegeben: Dien Angelangt: 1. M Der „Botische Graf Apponyi ist Die Einberufung ist unmittelbar be

Sitzung der v

Referent Rannich Gull stellt den „die Communitäten“ bis hat dieselben Nachstehen „Die Stellung der Altschaft) und die Form lungskreis der Gemeinden sonderes Gezeß geregelt.“ „Bis zur Erlangung Einrichtungen und Vorchr ändert werden, mit den n bleiben.“

1. „der Communitäten Gemeindegemeinschaften, lassener Gezeße, Statute u gen Beratung und Beschl 2. „die Bezirksämter Gemeindegemeinschaft in der allein zustehenden Volkzuge „Glaubt aber die G drauschusses den Gezeßen nes Soldaten der Gemeinde die Gemeindegemeinschaft eben Beschlüsse vorläufig einzufu obrigkeit mit dem Gemein gemeinschaftlichen Sitzung rathung unter dem Vorsthe her Abstimmung die Aufsä

3. „Glaubt die Ger Sitzung gefassten Beschlü dieselbe von vornehmerein te lung, so hat sie den Geze und zwar bei Stadtgemein tion) bei den Markt- und oder Districtsamte) vorzulege findet in allen Fällen die Fälle äußerer Dringlichkeit Comes-Stellvert trage von Schäßburg und Referent Rannich Comes-Stellvert auf Änderungen einlassen u burg nicht ausreichen.

Wittstock wird unter Schwarz allein unter Der Antrag Gull's f Die Deputirten von des Artikels 38 solle lauten „1 Abjag: Das Ger „die Verwaltung führt.“ Sonst solle der Artikel Da die Nomenclatur so fällt der Antrag.

Referent Rannicher Wittstock: Der Mac „die Selbstergänzung ihrer eigenen Mitgli Diejer Antrag, unterit Dr. Linku beantragt „Die Wahl ist nach achtung des von St. M „Gleichberechtigung gleich Referent Rannich Der Antrag Dr. Link Auf den Antrag Gu wählt“ gefest: „frei.“ Referent Rannicher Die Deputirten von lit. b. einen Zusatz hinter „die nicht activen Offi Der Antrag fällt. Ein Antrag von Re Gemeindegemeinschaft im Artikel 10 m r is auf Herabmindert